

asa-Räderprüfung

Merkblatt vom 17.11.2009; Version 002 vom 30.08.2012

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	1
2.	Ausgangslage / Ziel.....	1
3.	Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen.....	1
4.	Geltungsbereich.....	2
5.	Begriffsdefinitionen.....	2
6.	Allgemeine oder technische Erläuterungen.....	2
7.	Arbeitsanweisung.....	2
7.1	Ablauf aus Sicht von Räderherstellern und/oder –Importeuren.....	2
7.2	Ablauf aus Sicht der Endkunden.....	2
7.3	Ablauf aus Sicht der Strassenverkehrsämter.....	2
7.4	Archivierung und Zugriff auf asa-Prüfberichte für Räder.....	3
8.	Inkraftsetzung.....	3

Anhang I: Checkliste betreffend die Erfassung der Räder am Fahrzeug

Anhang II: Muster eines asa-Prüfberichts für Räder

Anhang III: Muster eines Arbeitsrapports

Anhang IV : Liste der spezialisierten Strassenverkehrsämter

2. Ausgangslage / Ziel

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. f VTS ist das Anbringen von nicht mit dem Fahrzeug typenge-
nehmigten Rädern melde- und prüfpflichtig. In den asa-Richtlinien Nr. 2a sind die verschie-
denen Möglichkeit der Zulassung von solchen Rädern beschrieben.

1987, als die Verwendung von Leichtmetall-Rädern massiv zunahm, hat die Vereinigung der
Strassenverkehrsämter (asa) mit der Genehmigung des seinerzeit zuständigen Bundesam-
tes für Polizeiwesen (BAP) entschieden, für die Prüfung von nicht mit dem Fahrzeug typen-
genehmigten Reifen/Felgen-Kombinationen die Zulassung zu vereinfachen indem sie die
asa-Räderprüfung aufgebaut hat.

3. Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen

CH

- Art. 11 Abs. 1 SVG
- Art. 13 Abs. 3 SVG
- Art. 34 Abs. 2 f VTS
- Art. 58 VTS

asa

- asa-Richtlinien Nr. 2a

4. Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Prüfung von nicht mit dem Fahrzeug typengenehmigten Rädern, sofern die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen eingehalten bzw. erfüllt werden.

5. Begriffsdefinitionen

asa-Prüfbericht für Räder

ist ein durch die asa kreierte einheitlicher Prüfungsbericht für nicht mit dem Fahrzeug typengenehmigten Rädern, der ausschliesslich bei einer erfolgreichen asa-Prüfung gemäss diesem Merkblatt zur Anwendung kommt.

6. Allgemeine oder technische Erläuterungen

Die asa-Räderprüfung umfasst die Begutachtung einer Reifen/Felgen-Kombination an einem Musterfahrzeug. Sie beinhaltet:

- Die Identifikation der geprüften Räder;
- Die Zuteilung auf die zutreffenden Fahrzeugtypen;
- Das Erstellen eines „asa-Prüfberichts für Räder“;
- Die Archivierung und zur Verfügungstellung der Daten in TARGA.

7. Arbeitsanweisung

7.1 Ablauf aus Sicht von Räderherstellern und/oder –Importeuren

- 7.1.1 Räderhersteller und/oder -importeure nehmen mit einem spezialisierten Strassenverkehrsamt (siehe Anhang IV) Kontakt auf und vereinbaren einen Termin (siehe auch Ziffer 7.3.1.2).
- 7.1.2 Anlässlich dieses Termins stellen sie ein Musterfahrzeug im Originalzustand, ausgerüstet mit den zu prüfenden Rädern und die notwendigen Unterlagen, wie original unterschriebene Eignungserklärung, bereit.
- 7.1.3 Nach erfolgter Prüfung erhält der Auftraggeber von der asa-Geschäftsstelle den originalen, mit einer Nummer versehenen „asa-Prüfbericht für Räder“ und eine Rechnung zur Abgeltung der Leistungen des prüfenden Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamtes und der asa-Geschäftsstelle.

7.2 Ablauf aus Sicht der Endkunden

- 7.2.1 Der Kunde, der Räder mit einem „asa-Prüfbericht für Räder“ kauft, muss diese nicht in einem Strassenverkehrsamt melden und prüfen lassen.
- 7.2.2 Werden vorgängig oder gleichzeitig mit der Montage der Räder weitere Änderungen vorgenommen (z.B. Tieferlegung des Fahrwerkes), ist das Fahrzeug nachzuprüfen, da die Basis für die administrative Bewilligung nicht mehr gegeben ist.

7.3 Ablauf aus Sicht der Strassenverkehrsämter

7.3.1 Anbieten von asa-Räderprüfungen

- 7.3.1.1 Die Strassenverkehrsämter sind frei, asa-Räderprüfungen anzubieten.
- 7.3.1.2 Entschliesst sich ein Amt solche Prüfungen anzubieten, bedingt dies eine Meldung an die asa-Geschäftsstelle mit der namentlichen Bekanntgabe der Verkehrsexperten, die künftig solche Prüfungen durchführen sollen. Die asa-Geschäftsstelle berechtigt anschliessend diese Verkehrsexperten und vermerkt den Kanton, die Ansprechperson der Prüfstelle und die berechtigten Verkehrsexperten auf der entsprechenden Liste (publiziert auf dem asaPortal unter Geschäftsstelle/Kontaktadressen).

7.3.2 Durchführen von asa-Räderprüfungen

- 7.3.2.1 Die Vorgehensweise für die Durchführung der Räderprüfung durch den Verkehrsexperten richtet sich nach der Checkliste „asa-Räderprüfungen“ (siehe Anhang I).
- 7.3.2.2 Die asa-Räderprüfung darf nur an einem Musterfahrzeug vorgenommen werden, das keine Änderungen aufweist, die in diesem Zusammenhang relevant sind (z.B. Tieferlegung).
- 7.3.2.3 Ist die Verwendung der Räder mit Auflagen verbunden (z.B. Änderungen am Fahrzeug, wie Falz der Radausschnitte umbördeln), darf kein „asa-Prüfbericht für Räder“ erstellt werden.
- 7.3.2.4 Ungefährlich gestaltete Räder, welche die Fahrzeugbreite geringfügig vergrössern, können zugelassen werden.
- 7.3.2.5 Auf die Angabe der Spurweite auf dem „asa-Prüfbericht für Räder“ wird verzichtet, da es vorkommen kann, dass für die Spurweite ein „von – bis“ Bereich eingetragen ist, obwohl nur Räder mit einer Einpresstiefe vermerkt sind oder der Bereich der eingetragenen Spurweiten grösser ist, als sich dies aufgrund der Einpresstiefenvarianten ergeben würde und somit der jeweiligen Einpresstiefe nicht mehr eine eindeutige Spurweite zugeordnet werden kann.

7.3.3 Kontrolle anlässlich von Fahrzeugprüfungen

Bei der Nachprüfung von Fahrzeugen mit asa geprüften Rädern ist primär die Übereinstimmung von Fahrzeug und Rädern mit dem „asa-Prüfbericht für Räder“ zu überprüfen. Nur wenn Anzeichen für eine unzulässige Verbreiterung der Spur bestehen, sind weitere Abklärungen vorzunehmen.

7.4 Archivierung und Zugriff auf asa-Prüfberichte für Räder

Die Prüfberichte werden automatisch durch TARGA nummeriert. Die asa-Geschäftsstelle archiviert die Prüfberichte der Verkehrsexperten elektronisch und stellt sie den Strassenverkehrsämtern über TARGA zur Verfügung.

8. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Checkliste asa-Räderprüfung

Vorgehen für das Erstellen des «asa-Prüfberichts für Räder»:

Der Aufwand des Verkehrsexperten wird dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

1. Vorbereitung der Prüfung

- Prüfen, ob Eignungserklärung vom Räder- oder Fahrzeughersteller im Original vorliegt.
- Prüfen, ob Unterschrift auf Eignungserklärung gültig ist.
- Prüfen, ob alle Fahrzeugtypen, für die der „asa-Prüfbericht für Räder“ vorgesehen ist, gemäss Typengenehmigung identische Fahrgestelle, Spurweiten, Fahrzeugbreiten und Radstände aufweisen.

2. Prüfung am Musterfahrzeug

- Kleinste zulässige Einpresstiefe ermitteln (asa-Richtlinie Nr. 2a) und mit dem zu prüfenden Rad vergleichen.
- Prüfen, ob Angaben auf der Eignungserklärung mit dem Rad übereinstimmen (Marke oder Kennzeichen, Typ, Dimension und Einpresstiefe, Ort der Bezeichnung).
- Prüfen, ob montierte Reifen gemäss Art. 58 VTS für Fahrzeug geeignet sind (Tragkraft, Geschwindigkeit, Abrollumfang, Eignung für Felge).
- Radabdeckung prüfen, wenn erforderlich Vermerk auf «asa-Prüfbericht für Räder» „Kotschutzlappen ja“ bzw. „Zusatzkotflügel gem. TG“.
- Freigängigkeit der Räder dynamisch prüfen (inklusive Probefahrt leer und voll geladen).

3. Fertigstellung und Nachbearbeitung

3.1 asa-Prüfbericht

- Räderdaten in TARGA erfassen.
- Das Formular „asa-Prüfbericht für Räder“ ausfüllen und unterschreiben. Ein Exemplar mit Originalunterschrift und Stempel an die Geschäftsstelle der asa senden. Dem Auftraggeber wird das Exemplar im Original nach Visum und Nummerierung durch die Geschäftsstelle asa weitergeleitet.

3.2 Arbeitsrapport

- Den ausgefüllten und mit dem Visum des Auftraggebers versehenen Arbeitsrapport ebenfalls an die Geschäftsstelle asa senden.
- Eine Kopie des Arbeitsrapportes zur Verrechnung des Aufwandes (Rechnung Strassenverkehrsamt an asa) amtsintern weiterleiten. Die asa erstellt aufgrund der Angaben im Arbeitsrapport die Rechnung für den Auftraggeber.

Bericht Nr.

Prüfbericht
für Räder

Räderhersteller			
Rädermarke			
Typ oder Kennzeichen			
Identifikationsnummer Zusätzliche, bei montiertem Rad von aussen sichtbare Identifikationsnummer (falls vorhanden)			
Dimension und Einpresstiefe			
Ort der Bezeichnung Dimension und Einpresstiefe			
Geprüft mit Reifendimension			
Zus. Kotflügel Auflagen gemäss Typengenehmigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kotschutzlappen vorn/hinten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zulässig für Fahrzeugmarke/-typ			
Typengenehmigungsnummer ¹⁾ :			

1) Mehrere Typengenehmigungsnummern sind nur zulässig, wenn das Fahrgestell identisch ist.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Unterzeichner in der Eigenschaft als:	Ort und Datum:	
<input type="checkbox"/> Hersteller des Rades	Adresse und Telefon Stempel und Unterschrift des Antragssteller:	
<input type="checkbox"/> Fahrzeughersteller		
<input type="checkbox"/> Importeur des Rades, der im Besitz der original unterzeichneten Eignungserklärung des Radherstellers und/oder des Fahrzeugherstellers ist.		
Prüfung durch asa-Verkehrsexperten	Ort und Datum:	
Der Unterzeichner hat obige Räder auf die gesetzeskonforme Verwendung geprüft und die Eignungserklärung eingesehen.	Stempel und Unterschrift des asa-Verkehrsexperten:	



asa Vereinigung der
Strassenverkehrsämter
Postfach 126
3000 Bern 6

Kanton

Arbeitsrapport Nr.

**ARBEITSRAPPORT
FÜR DIE PRÜFUNG VON RÄDERN**

Antragssteller (Adresse)	
Datum, Ort der Prüfung	
asa-Verkehrsexperte	

Kosten

Prüfungszeit (mindestens 30 Min. oder Fr. 82.65)

Stunde zu Fr. 165.25 inkl. MWST = Fr.

asa-Prüfberichte

Stück zu Fr. 108.-- inkl. MWST = Fr.

Total Kosten = Fr.
=====

Eingesehen (Unterschrift Auftraggeber)	
Prüfung durchgeführt (Unterschrift asa-Verkehrsexperte)	

Liste der spezialisierten Strassenverkehrsämter / Liste des services des automobiles spécialisés

Kanton Canton	Bezeichnung Désignation	Strasse Rue	PLZ NPA	Ort Lieu	Tel. Tél.	E-Mail
AG	Strassenverkehrsamt	Länzert 2	5503	Schafisheim	062 886 22 76	strassenverkehrsamt@ag.ch
AR	Strassenverkehrsamt	Landsgemeindeplatz 5	9043	Trogen	071 343 63 11	strassenverkehrsamt@ar.ch
BE	Strassenverkehrsamt	Schermenweg 5	3001	Bern	031 634 21 11	info.svsa@pom.be.ch
GE	Office des automobiles et de la navigation	Route de Veyrier 86	1227	Carrouge	022 388 30 30	secretariat.san@etat.ge.ch
GR	Strassenverkehrsamt	Ringstrasse 2	7001	Chur	081 257 80 00	info@stva.gr.ch
LU	Strassenverkehrsamt	Arsenalstrasse 45	6010	Kriens	041 318 11 11	informationsstelle.stva@lu.ch
SG	Strassenverkehrsamt- und Schiffahrtsamt	St.Leonhard-Strasse 40	9001	St.Gallen	058 229 22 22	info@stva.sg.ch
SH	Strassenverkehrsamt- und Schiffahrtsamt	Rosengasse 8	8200	Schaffhausen	052 632 76 02	strassenverkehrsamt@ktsh.ch
SO	Motorfahrzeugkontrolle	Gurzelenstrasse 3	4512	Bellach	032 627 66 66	mfk@mfk.so.ch
SZ	Verkehrsamt	Schlagstrasse 82	6430	Schwyz	041 819 11 24	vasz@sz.ch
VD	Service des automobiles et de la navigation	Avenue du Grey 110	1014	Lausanne	021 316 82 10	info.auto@vd.ch
VS	Service de la circulation routière et de la navigation	Avenue de France 71	1951	Sion	027 606 71 00	scn_sion@admin.vs.ch
ZH	Strassenverkehrsamt	Uetlibergstrasse 301	8036	Zürich	058 811 30 00	info@stva.zh.ch
FL	Motorfahrzeugkontrolle	Gewerbeweg 2	9490	Vaduz	+423 236 75 01	info@mfk.llv.li